

**2.1. Fragerecht der weiteren Verfahrensbeteiligten:**

Bei der Ausübung des Fragerechts ist die gesetzliche Reihenfolge einzuhalten. Außer den im Gesetz genannten Verfahrensbeteiligten (bei jugendlichen Angeklagten auch deren Beistand [vgl. § 72 Abs. 3]) haben ein unmittelbares Fragerecht auch die Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter (vgl. § 70), der Vertreter der Organe der Jugendhilfe (vgl. § 71), und der Beistand eines volljährigen Angeklagten (vgl. § 68). Der Sachverständige ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder Ergänzung seines Gutachtens ebenfalls berechtigt, unmittelbar Fragen an die Vernommenen zu stellen (vgl. § 42 Abs. 2). Geschädigte und Kollektivvertreter können den Vorsitzenden ersuchen, bestimmte Fragen stellen zu dürfen. Der Vorsitzende kann deren Fragen selbst stellen oder auch eine unmittelbare Fragestellung gestatten.

**2.2. Fragerecht nach Verlesung von Schriftstücken:**

Wurde die mündliche Vernehmung von Zeugen, Mitangeklagten oder Sachverständigen durch die Verlesung von Protokollen oder die Wiedergabe anderer Aufzeichnungen ersetzt oder ergänzt (vgl. § 224 Abs. 2, § 225 Abs. 1-3, § 228 Abs. 1 und 3), ist den Beteiligten ebenfalls das Recht zu gewähren, Fragen zum Inhalt des Verlesenen an den Angeklagten, die anwesenden Zeugen, den Kollektivvertreter oder die Sachverständigen zu stellen.

**2.3. Dauer des Fragerechts:** Die Berechtigten können ihr Fragerecht für die gesamte Dauer der Beweisaufnahme ausüben. Unabhängig davon, ob sie von diesem Recht bereits Gebrauch gemacht haben,

können sie es bis zum Schluß der Beweisaufnahme, auch nach der Entlassung der Beweispersonen (vgl. § 234), erneut geltend machen. Befinden sich z. B. bereits entlassene Zeugen oder Sachverständige noch im Verhandlungsraum und wollen Berechtigte an diese nochmals Fragen stellen, kann sie das Gericht erneut in die Verhandlung einbeziehen. Tritt das Gericht nach Schluß der Beweisaufnahme erneut in die Beweisaufnahme ein, so lebt das Fragerecht der Berechtigten gegenüber allen Beweispersonen wieder auf.

**3.1. Ungeeignete Fragen** sind z. B. Suggestivfragen, Fangfragen, bloßstellende oder diskriminierende Fragen. Bloßstellend ist eine Frage, die - obwohl das zur Sachverhaltserforschung oder zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Befragten nicht erforderlich ist - auf eine dem Befragten zur Unehre gereichende Feststellung abzielt (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 14). Diskriminierende Fragen sind solche, die geeignet sind, die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR oder bestimmte Personen herabzuwürdigen. Ungeeignet sind auch Fragen, auf die der Befragte schon klar und erschöpfend eingegangen ist.

**3.2. Nicht zur Sache gehören Fragen**, die sich weder unmittelbar noch mittelbar auf Tatsachen beziehen, deren Feststellung gem. §§ 222, 69 notwendig ist.

**4. Über Einwendungen gegen die Zurückweisung einer Frage** eines Prozeßbeteiligten durch den Vorsitzenden entscheidet das Gericht durch Beschluß, der zu protokollieren ist.

**§230****Befragung des Angeklagten**

**Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Vertreters des Kollektivs, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Wiedergabe jeder Aufzeichnung und der Besichtigung jedes Beweisgegenstandes ist der Angeklagte zu befragen, ob er dazu Erklärungen abzugeben habe.**

1. Das **Erklärungsrecht** gibt dem Angeklagten die Möglichkeit, sich zu jeder Beweiserhebung zu äußern, unabhängig davon, ob er von seinem Fragerecht (vgl. § 229) Gebrauch gemacht hat. In seiner Erklärung kann der Angeklagte dem Gericht seine Ansicht zu dem Beweismittel und der Beweiserhe-

bung mitteilen. Die Befragung des Angeklagten ist im Protokoll auszuweisen. Erklärungen des Verteidigers, des Erziehungsberechtigten oder des als Beistand zugelassenen gesetzlichen Vertreters eines volljährigen Angeklagten machen die Befragung des Angeklagten nicht entbehrlich.